



QUALITÄTSRICHTLINIEN FÜR DIE ERHALTUNG UND REPARATUR VON STANDORTGEBUNDENEN SPIEL- UND SPORTGERÄTEN

Diese Richtlinien gelten immer zu den jeweils gültigen Normen, vor allem auch die für Spielplätze europaweit gültigen Ö-Norm 1176/1-7 und 1177, und Vorschriften in den jeweiligen Aufstellungsörtlichkeiten.

Die in der Folge angeführten Unterlagen sind dem Kunden und dem unabhängigen Prüfgan auf Aufforderung in Amtssprache Deutsch vorzulegen.

1. Unternehmensdarstellung

- Nachweis der Fachlichkeit.
- Nachweis der Schuldenbefreiung Finanzbehörden und Krankenkassen (z.B. Abgleichung mit der Liste des Auftragnehmerkataster Österreich - „ANKÖ“), Betriebe die dem ANKÖ angehören erfüllen diesen Punkt automatisch.
- Referenzliste im Umfang des Projektes entsprechend dem § 75, Abs. 2, 3, 4, 5 Z 1, 6 Z 1 und 7 Z 1 BVergG 2006.
- Für Firmen aus dem "Nicht EU Raum": Bekanntgabe eines EU Partners.
- Bekanntgabe der Partnerfirmen bzw. Subunternehmer.
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung über die Höhe des Projektes oder in einer Mindesthöhe von € 5.000.000,--.



2. Wartungs- und Reparaturarbeiten

- Nachweis der laufenden Schulungen des Personals.
- Die verwendeten Materialien für Reparaturen (einschließlich auszutauschender Teile) müssen der jeweils gültigen Norm entsprechen. Auszutauschende Teile müssen einen zumindest gleichwertigen Qualitätsstandard und Dimension aufweisen.
- Die Verwendung von bauchemischen Materialien, wie Schutzanstriche, Lasuren, Fugenmassen, Kleber, etc., müssen den gesetzlichen Bestimmungen und Normen entsprechen. Der schriftliche Nachweis darüber ist im Bedarfsfall zu erbringen.
- Das Erneuern von Geräteteilen muss unabhängig des restlichen Gerätes der aktuell gültigen Norm entsprechen.
- Der Austausch eines Spielgerätes durch ein neues Spielgerät ist durch eine Neugeräteinstallationsprüfung abzunehmen.
- Hinweispflicht bei offensichtlichen Gefahren am Spielplatz im Zuge von Wartungs- und Reparaturarbeiten hinsichtlich der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht des Betreibers.